

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2005/7/1 2004/17/0198

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.07.2005

## Index

L37157 Anliegerbeitrag AufschlieÙungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L37297 Wasserabgabe Tirol

L82007 Bauordnung Tirol

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

## Norm

BauO Tir 1989 §20;

B-VG Art18;

VerkehrsaufschlieÙungsabgabenG Tir 1998 §2 Abs4;

VwRallg;

WasserleitungsgebührenO Ehrwald 1993 §3 Abs1;

WasserleitungsgebührenO Ehrwald 1993 §4 Abs1 lit.a;

## Rechtssatz

Die WasserleitungsGebO der Gemeinde Ehrwald sah bis zu ihrer Novellierung durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14. November 2000 die Berechnung der Baumasse gemäß "§ 20 Tiroler Bauordnung" vor (vgl. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 lit. a WasserleitungsGebO). Durch die - gehörig durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundgemachte - Novellierung des § 4 Abs. 1 lit. a WasserleitungsGebO wurde festgelegt, dass die Höhe der Anschlussgebühr S 52,50 pro m<sup>3</sup> Baumasse nach § 2 Abs. 4 Tir VerkehrsaufschlieÙungsAbgG (inklusive USt) beträgt. Der Gemeinderat der Gemeinde Ehrwald hat es in diesem Zusammenhang verabsäumt, der Anordnung des § 3 Abs. 1 WasserleitungsGebO, wonach die Baumasse nach § 20 der Tiroler Bauordnung zu berechnen sei, formell zu derogieren. Insoweit aber nunmehr zwischen § 3 Abs. 1 WasserleitungsGebO in der Fassung dieses Paragrafen nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 17. August 1993 und § 4 Abs. 1 lit. a WasserleitungsGebO in der Fassung dieses Paragrafen nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 14. November 2000 ein Widerspruch besteht, ist dieser nach dem Grundsatz, wonach die spätere Norm der früheren derogiert, dahingehend zu lösen, dass der Verweis auf die Berechnung der Baumasse nach § 2 Abs. 4 Tir VerkehrsaufschlieÙungsAbgG in § 4 Abs. 1 lit. a WasserleitungsGebO in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14. November 2000 anzuwenden ist. Der Verweis ist - zumal er nicht auf die jeweils geltende Fassung der in Rede stehenden Gesetzesbestimmung abstellt - als statischer Verweis auf die im Jahr 2000 in Geltung gestandene Stammfassung des § 2 Abs. 4 Tir VerkehrsaufschlieÙungsAbgG zu verstehen.

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004170198.X02

## Im RIS seit

16.08.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)